



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALSEKRETARIAT

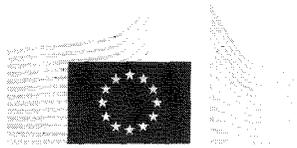
Brüssel, den 12.7.2017
SG-Greffe(2017) D/ 11248

Präsident des Deutschen Bundestages
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
DEUTSCHLAND

**Betreff: ANTWORT AUF DIE STELLUNGNAHMEN DER NATIONALEN
PARLAMENTE**

Anl.: C(2017) 4619 final

DE



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 10.7.2017
C(2017) 4619 final

Sehr geehrter Herr Präsident,

Die Kommission dankt dem Bundestag für seine begründete Stellungnahme zu den Vorschlägen für eine Richtlinie über die Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen sowie zur Änderung der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems {COM(2016) 821 final}, für eine Richtlinie über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen {COM(2016) 822 final}, für eine Richtlinie über den rechtlichen und operativen Rahmen für die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte {COM(2016) 823 final} und für eine Verordnung zur Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte und entsprechender Verwaltungserleichterungen {COM(2016) 824 final}.

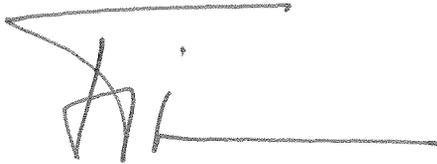
Diese Vorschläge sind im Zusammenhang mit dem politischen Versprechen von Präsident Juncker zu sehen, das volle Potenzial des Binnenmarktes freizusetzen. Der Europäische Rat bekräftigte diese Zielsetzung in den Schlussfolgerungen seiner Tagungen vom Dezember 2015, Juni 2016 und Dezember 2016. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen es Dienstleistungserbringern erleichtern, administrative Hürden zu überwinden, und die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, übermäßig belastende oder nicht mehr zeitgemäße Anforderungen für Freiberufler, die im Inland oder grenzüberschreitend tätig sind, zu ermitteln. Statt auf der Ebene der Europäischen Union neue materiellrechtliche Vorschriften im Bereich der Dienstleistungen einzuführen, legt die Kommission ihr Hauptaugenmerk darauf sicherzustellen, dass die vorhandenen Vorschriften besser angewandt werden, denn es hat sich gezeigt, dass die Wirtschaft der Europäischen Union bei voller Ausschöpfung des Potenzials der Vorschriften spürbar angekurbelt werden könnte.

*Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Präsident des Bundestags
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Deutschland*

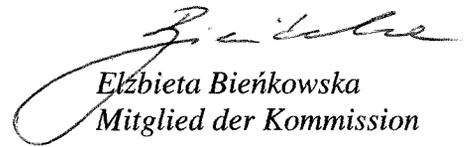
Die Kommission nimmt die Standpunkte des Bundestags bezüglich der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit aufmerksam zur Kenntnis. Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Grundsätze in den Vorschlägen uneingeschränkt beachtet werden, und geht im Anhang zu diesem Schreiben im Einzelnen auf diese Standpunkte ein.

Die Kommission hofft, dass die vom Bundestag aufgeworfenen Fragen mit diesen Ausführungen geklärt werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'F' and 'T' followed by a horizontal line.

*Frans Timmermans
Erster Vizepräsident*

A handwritten signature in black ink, written in a cursive style, followed by a horizontal line.

*Elzbieta Bieńkowska
Mitglied der Kommission*

ANHANG

Die Kommission hat alle in der begründeten Stellungnahme des Bundestags aufgeworfenen Fragen sorgfältig geprüft und möchte folgende weitere Anmerkungen machen.

1. Vorschlag für eine Richtlinie über die Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen sowie zur Änderung der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems {COM(2016) 821 final}

Die Kommission ist der Auffassung, dass ihr Legislativvorschlag für ein verbessertes Notifizierungsverfahren im Bereich der Dienstleistungen im Einklang mit den im Vertrag über die Europäische Union verankerten Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit steht. Der Vorschlag zielt darauf ab, ein besseres Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten und mit der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit zwei Eckpfeiler der Union zu schützen. Zu diesem Zweck soll ein wirksamer Mechanismus zur verbesserten Durchführung der bestehenden Dienstleistungsrichtlinie¹ eingeführt werden.

Der Legislativvorschlag stützt sich auf Artikel 53 Absatz 1, Artikel 62 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Hierbei ist zu beachten, dass für die Zwecke dieses Vorschlags Artikel 53 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 62 zu sehen ist. Diese Artikel verleihen der Europäischen Union allgemein die Befugnis, Rechtsakte für die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Tätigkeiten im Bereich der Dienstleistungen zu erlassen. Gemäß Artikel 114 AEUV ist die Europäische Union generell befugt, Rechtsvorschriften für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts im Sinne des Artikels 26 AEUV, einschließlich des freien Dienstleistungsverkehrs, zu erlassen. Nach der im Schreiben des Bundestags zitierten Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (Urteil vom 5. Oktober 2000 in der Rechtssache C-376/98) können diese Artikel des AEUV als Rechtsgrundlage herangezogen werden, um der Entstehung neuer Hindernisse für den Handel infolge einer heterogenen Entwicklung der nationalen Rechtsvorschriften vorzubeugen. Jedoch muss das Entstehen solcher Hindernisse wahrscheinlich sein, und die fragliche Maßnahme muss so gestaltet sein, dass sie deren Entstehung verhindert.

In diesem Zusammenhang möchte die Kommission darauf hinweisen, dass mit Hilfe des vorgeschlagenen Notifizierungsverfahrens Bewertungen nationaler Regelungen vorgenommen und wirksame Maßnahmen getroffen werden können, falls die maßgeblichen Bestimmungen der Dienstleistungsrichtlinie nicht eingehalten werden. Die Kommission möchte ferner darauf hinweisen, dass die vor der Annahme des Legislativvorschlags von ihr

¹ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

durchgeführte Bewertung (Folgenabschätzung) ergeben hat, dass die Mitgliedstaaten nach wie vor nationale Regelungen erlassen, die – insbesondere hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit in Bezug auf das erklärte Ziel des Allgemeininteresses – nicht mit der Dienstleistungsrichtlinie vereinbar sind und somit Hemmnisse für den Dienstleistungsbinnenmarkt schaffen.

Was einen möglichen Verstoß des Vorschlags gegen das Demokratieprinzip anbelangt, so teilt die Kommission nicht die Auffassung des Bundestags. Nicht jede parlamentarische Tätigkeit, die einen Bezug zu Dienstleistungen aufweist, würde einem Genehmigungsvorbehalt der Kommission unterliegen. Erstens wird die Notifizierungspflicht durch den Vorschlag auf einige der Hemmnisse beschränkt, die unter die Dienstleistungsrichtlinie fallen. Außerdem muss sich die Kommission bei ihrer Bewertung, die sie auch unter Berücksichtigung der Bemerkungen anderer Mitgliedstaaten vornimmt, darauf beschränken zu prüfen, ob die notifizierten Maßnahmen mit der Dienstleistungsrichtlinie vereinbar sind. Die in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen sollten bis zum 28. Dezember 2009 in innerstaatliches Recht umgesetzt werden.

Des Weiteren möchte die Kommission daran erinnern, dass aufgrund der Richtlinie (EU) 2015/1535² im Bereich der Dienste und Waren der Informationsgesellschaft eine ähnliche Notifizierungspflicht für die Mitgliedstaaten besteht. Nach dem Verfahren der genannten Richtlinie sind die Mitgliedstaaten gehalten, die Annahme der notifizierten Maßnahme für drei Monate auszusetzen. Außerdem ist bereits in anderen Rechtsakten der Europäischen Union wie der bestehenden Dienstleistungsrichtlinie (bislang unbestritten), der Produktsicherheitsrichtlinie³ ⁴ und Artikel 21 der EG-Fusionskontrollverordnung⁵ vorgesehen, dass die Kommission verbindliche Beschlüsse zu von den Mitgliedstaaten notifizierten Entwürfen von Regulierungsmaßnahmen erlassen kann. Insbesondere die zuletzt genannte Bestimmung entspricht insofern Artikel 3 Absatz 1, Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 7 des Vorschlags für eine Richtlinie über die Notifizierung von Dienstleistungen, als der Kommission diese Befugnis durch das Sekundärrecht verliehen wird. Tatsächlich ist die in Artikel 21 Absatz 4 der EG-Fusionskontrollverordnung vorgesehene Befugnis der Kommission, nämlich die Befugnis, in Bezug auf Zusammenschlüsse von unionsweiter Bedeutung über die Vereinbarkeit einzelstaatlicher Vorschriften zur Verfolgung öffentlicher Interessen mit dem Unionsrecht zu entscheiden, anders als in den Artikeln 106 und 108 AEUV in keiner Bestimmung des Vertrags ausdrücklich vorgesehen.

Was die mutmaßliche Umkehr des Verhältnisses zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten aufgrund der in dem Vorschlag vorgesehenen Möglichkeit des Erlasses eines Kommissionsbeschlusses über die Vereinbarkeit des notifizierten Maßnahmenentwurfs mit der Dienstleistungsrichtlinie betrifft, so verweist die Kommission auf Folgendes:

² Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.4.2015, S. 1).

³ Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 228 vom 11.8.1992, S. 24).

⁴ Rechtssache C-359/92, *Deutschland/Rat* („Produktsicherheitsrichtlinie“), ECLI:EU:C:1994:306.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (EU-Fusionskontrollverordnung) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

Nach Artikel 258 AEUV ist die Kommission befugt, bei Verstößen gegen das Unionsrecht vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Klage gegen einen Mitgliedstaat zu erheben. In Bezug auf Artikel 21 der EG-Fusionskontrollverordnung hat der Gerichtshof der Europäischen Union mehrere, unter anderem auf Artikel 258 AEUV basierende Anfechtungen der Befugnis der Kommission, vor der Annahme bestimmter nationaler Einschränkungen einen Beschluss über deren Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht zu fassen, zurückgewiesen.⁶ Die im Sekundärrecht der Europäischen Union verankerte geregelte und beschränkte Befugnis der Kommission zur Beurteilung der Vereinbarkeit einzelstaatlicher Vorschriften mit bestimmten Vorschriften des EU-Rechts berührt somit nicht die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union nach Artikel 258 AEUV. Die Kommission betont in diesem Zusammenhang, dass ihre Befugnis zum Erlass eines Beschlusses über die Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht nicht zur Folge hat, dass die Beweislast auf die Mitgliedstaaten verlagert wird. Nach den bestehenden Rechtsvorschriften der Union sind Mitgliedstaaten, die eine Beschränkung der Grundfreiheiten der Europäischen Union einführen oder aufrechterhalten wollen, schon jetzt verpflichtet nachzuweisen, dass eine solche Beschränkung keine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellt und durch einen legitimen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt und verhältnismäßig ist. Sollte die Kommission einen Beschluss gemäß Artikel 7 ihres Legislativvorschlags annehmen, so wäre sie zudem verpflichtet nachzuweisen, dass ein Verstoß gegen die Dienstleistungsrichtlinie vorliegt, also die nationale Maßnahme erstens eine Beschränkung und zweitens eine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellt und zudem ungerechtfertigt oder unverhältnismäßig ist. Dieser Beschluss könnte von den Mitgliedstaaten angefochten werden und würde einer vollständigen gerichtlichen Überprüfung durch die Gerichte der Europäischen Union unterliegen.

Die Kommission teilt nicht die Auffassung des Bundestags, dass die derzeitige Möglichkeit der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Kommission eine hinlängliche Lösung für das Problem bietet.

Das bestehende Notifizierungsverfahren für Dienstleistungen, die unter die Dienstleistungsrichtlinie fallen, wurde in der genannten Richtlinie festgelegt, um sicherzustellen, dass bestimmte neue, von den Mitgliedstaaten eingeführte Beschränkungen mit der Dienstleistungsrichtlinie vereinbar sind. Eine Bewertung der praktischen Umsetzung dieses Verfahrens, die in der Folgenabschätzung zum Legislativvorschlag zusammengefasst wurde, ergab, dass das Verfahren erhebliche Schwachstellen aufweist und infolgedessen nicht wirksam dazu beiträgt, die Einführung von aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes diskriminierenden, ungerechtfertigten oder unverhältnismäßigen regulatorischen Hemmnissen für den Dienstleistungsbinnenmarkt zu verhindern.

Daher haben nicht nur das Europäische Parlament und der Europäische Rechnungshof, sondern auch der Rat der Europäischen Union die Kommission aufgefordert, das derzeitige in der Dienstleistungsrichtlinie festgelegte Notifizierungsverfahren zu verbessern. In einer

⁶ Rechtssache C-42/01, Portugal/Kommission („Cimpor-Cimentos de Portugal“), ECLI:EU:C:2004:379.

öffentlichen Konsultation gaben 80 % der Befragten an, mit dem gegenwärtigen Notifizierungsverfahren nicht zufrieden zu sein, wobei nahezu drei Viertel der Behörden diese Einschätzung teilten.

Die Bewertungen, die die Kommission im Zuge der Vorbereitung des aktuellen Legislativvorschlags durchgeführt hat, ergaben keine Hinweise darauf, dass es gerechtfertigt gewesen wäre, ein Dringlichkeitsverfahren in den Legislativvorschlag aufzunehmen, das von dem allgemeinen Verfahren für die Notifizierung einer Maßnahme mindestens drei Monate vor deren Annahme abweicht. Ausgehend von dieser Bewertung wurde beschlossen, keine Bestimmung für ein Dringlichkeitsverfahren in den Vorschlag aufzunehmen.

2. Vorschlag für eine Richtlinie über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen {COM(2016) 822 final}

Der Bundestag weist darauf hin, dass die Rechtsgrundlagen (Artikel 46, Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 AEUV), auf die sich der Vorschlag stützt, nicht zur Regulierung der vom Vorschlag behandelten Aspekte herangezogen werden können, insbesondere weil in Artikel 165 Absatz 4 die Verpflichtung zur vollumfänglichen Wahrung der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Gestaltung ihrer Bildungssysteme und die Lehrinhalte festgeschrieben ist. Die Kommission würde daher die Befugnisse überschreiten, die ihr gemäß dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union verliehen wurden.

Die genannten Bestimmungen (Artikel 46, Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 AEUV) ermöglichen jedoch nicht nur Maßnahmen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen, sondern auch die Koordinierung von Maßnahmen zur Harmonisierung nationaler Bestimmungen, um in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten festgelegte Hemmnisse für die Aufnahme und Ausübung von Tätigkeiten als Arbeitnehmer oder Selbständige zu beseitigen. Der vorliegende Vorschlag zielt jedoch nicht einmal auf eine Harmonisierung solcher Vorschriften ab, sondern legt lediglich ein gemeinsames Bewertungsschema fest, nach dem geprüft werden soll, ob die von den Mitgliedstaaten zu beschließenden Anforderungen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen. Dies steht voll und ganz im Einklang mit Artikel 165 Absatz 4 AEUV.

Der Vorschlag greift den Ergebnissen dieser Bewertung in keiner Weise vor, und somit liegt es auch weiterhin ausschließlich in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, zu entscheiden, ob sie einen Beruf regulieren oder nicht. Nach dem Vertrag und der einschlägigen Rechtsprechung müssen die Mitgliedstaaten die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit einhalten. Daher steht der Vorschlag voll und ganz im Einklang mit dem Unionsrecht, insbesondere mit dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung und dem Grundsatz der Subsidiarität.

Ferner macht der Bundestag geltend, dass die Ziele durch weniger einschneidende Maßnahmen erreicht werden könnten, insbesondere durch eine rechtlich unverbindliche Empfehlung, sowie durch ein weniger detailliertes Bewertungsschema, das den Verwaltungsaufwand nicht übermäßig erhöhen würde. Der Vorschlag verstöße deshalb gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zählt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts und muss systematisch und kohärent durch die Mitgliedstaaten angewandt werden.⁷ Das Verfahren für Transparenz und gegenseitige Bewertung, das sich auf Artikel 59 der Richtlinie 2005/36/EG⁸ stützt und von den Mitgliedstaaten und der Kommission von 2014 bis 2016 durchgeführt wurde, hat ergeben, dass die Mitgliedstaaten dieser Verpflichtung nicht nachkommen, obwohl die Kommission zahlreiche Leitlinien zur Verfügung gestellt hat. Es stellte sich heraus, dass die meisten nationalen Verhältnismäßigkeitsprüfungen unzureichend begründet waren, und die Ergebnisse deuten auf ein grundlegendes Problem bezüglich der Frage hin, wie die Notwendigkeit einer Regulierung und ihre Wirkung auf das weitere wirtschaftliche Umfeld bewertet werden.⁹ Die Regulierungsentscheidungen beruhen derzeit häufig nicht auf einer fundierten und objektiven Analyse oder werden nicht offen und transparent durchgeführt. Intensive Gespräche und die von der Kommission bereitgestellten Orientierungshilfen haben nicht verhindert, dass neue restriktive Maßnahmen ohne umfassende Analyse eingeführt wurden.

Darüber hinaus hat die Kommission zur Vorbereitung der Folgenabschätzung für den Vorschlag eine öffentliche Konsultation durchgeführt. Es gingen 420 Beiträge von öffentlichen Stellen und Privatpersonen ein, u. a. von Behörden, die sowohl auf regionaler als auch auf lokaler Ebene tätig sind. Eine Auswertung der Antworten ergab, dass häufig sogar grundlegende aber notwendige Maßnahmen oder zumindest die Kenntnis solcher Maßnahmen, die für eine Evaluierung von Vorschriften nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit essenziell sind, fehlten. Vielen Behörden waren keine auf nationaler oder EU-Ebene bestehenden Verpflichtungen bekannt.

Die Ziele des Vorschlags können somit von den einzelnen Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden. Fortbestehende Unterschiede in der Herangehensweise und im Verständnis würden dazu führen, dass der Markt noch stärker zersplittert, die in der Folgenabschätzung zum Vorschlag aufgezeigten wirtschaftlichen Probleme sich verschärfen und die Arbeitssuchenden mit einer immer größeren Komplexität konfrontiert sind.

Daher wäre nach Ansicht der Kommission ein unverbindliches Instrument wie eine Empfehlung nicht geeignet, um das angestrebte Ziel zu erreichen.

Was die Aussage betrifft, dass die vorgeschlagene Verhältnismäßigkeitsprüfung einen unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand verursachen würde, sei darauf hingewiesen, dass es gemäß dem Vorschlag dem Ermessen der Mitgliedstaaten überlassen bleibt, darüber zu entscheiden, wer die Verhältnismäßigkeitsprüfung wie und wann durchführt, solange sie

⁷ Rechtssache C-55/94 *Gebhard*, EU:C:1995:411, Rn. 37.

⁸ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

⁹ Fast drei Jahre nach Beginn der gegenseitigen Evaluierung liegt rund ein Drittel der Verhältnismäßigkeitsprüfungen noch immer nicht vor, und rund 70 % der vorgelegten Evaluierungen enthielten die Schlussfolgerung, dass die geltenden Reglementierungen beibehalten werden, obwohl sie keiner belastbaren Verhältnismäßigkeitsprüfung unterzogen wurden.

vor Annahme der geplanten Maßnahme erfolgt. Der Vorschlag greift daher weder in das nationale Gesetzgebungsverfahren ein, noch wird vorab festgelegt, wer zu involvieren ist.

Es sollte darauf hingewiesen werden, dass die in dem Vorschlag vorgegebenen Kriterien dem Ausgang der Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht vorgreifen, denn nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union steht es den Mitgliedstaaten frei, bei ihrer Argumentation den spezifischen nationalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen und das Schutzniveau in Bezug auf ein öffentliches Interesse im Einklang mit ihren nationalen Gegebenheiten festzulegen, unabhängig davon, ob in anderen Mitgliedstaaten weniger restriktive Vorschriften gelten.

3. Vorschläge für eine Richtlinie über den rechtlichen und operativen Rahmen für die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte {COM(2016) 823 final} und für eine Verordnung zur Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte und entsprechender Verwaltungserleichterungen {COM(2016) 824 final}

Das Europäische Parlament¹⁰, der Europäische Rat¹¹, der Rat¹² und viele Interessenträger¹³ haben einen Vorschlag zur Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte gefordert, um die noch bestehenden Hemmnisse für ein grenzüberschreitendes Zusammenwachsen der Dienstleistungsmärkte anzugehen und es Unternehmen in Schlüsselsektoren zu ermöglichen, ihre Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten anzubieten, ohne überflüssige Verfahren durchlaufen zu müssen.

Mit dem Vorschlag zur Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte wird ein Verfahren auf Ebene der Europäischen Union mit einer verbesserten Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten eingerichtet, um die Entwicklung grenzüberschreitender Dienstleistungen in den Bereichen der Unternehmens- und Baudienstleistungen zu unterstützen und einen Rahmen dafür zu schaffen.

Die Kommission teilt nicht die Auffassung, wonach der Vorschlag nicht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang stünde.

Der Vorschlag zielt darauf ab, auf Ebene der Europäischen Union eingerichtete IT-Infrastrukturen (z. B. das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI)) ohne Mehrkosten für die nationalen Verwaltungen nutzbar zu machen. Das Binnenmarkt-Informationssystem ist bekannt und wird auch in Deutschland von nationalen Verwaltungen auf Bundes-, Regional- und Kommunalebene genutzt. Von den Mitgliedstaaten werden keine weiteren Investitionen in IT-Plattformen erwartet. Gleichwohl ist in dem Vorschlag eine aktive Mitwirkung der

¹⁰ Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Strategie für den Binnenmarkt (2015/2354(INI), 26. Mai 2016: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2016-0237+0+DOC+XML+V0//DE>.

¹¹ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 28. Juni 2016: http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/european-council/2016/06/European-Council-conclusions_pdf/.

¹² Schlussfolgerungen des Rates zur „Binnenmarktstrategie für Dienstleistungen und Waren“, 29. Februar 2016: <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6622-2016-INIT/de/pdf>.

¹³ Elektronische Europäische Dienstleistungskarte - Folgenabschätzung, Anhang 2, Konsultation der Interessenträger, S. 81: <http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/20863/attachments/1/translations/en/renditions/native>.

nationalen Verwaltungen vorgesehen, um die elektronische Karte mit dem Binnenmarkt-Informationssystem kompatibel machen und es den Dienstleistern, die es nutzen möchten, zur Verfügung stellen zu können. Dabei ist vor allem die Mitwirkung der Verwaltung des Mitgliedstaats gefordert, in dem ein Dienstleister niedergelassen ist, aber auch jener in dem Mitgliedstaat, in dem er seine Tätigkeit ausweiten will, sei es vorübergehend oder für eine Zweitniederlassung (in Form einer Agentur oder Filiale). Um ein einheitliches Verfahren zu gewährleisten, muss eine einzige koordinierende Behörde die grenzüberschreitenden Kontakte zwischen dem Herkunfts- und dem Aufnahmemitgliedstaat bündeln. Die Mitgliedstaaten können nach ihrem Ermessen eine geeignete Stelle zur Wahrnehmung dieser Aufgabe benennen, entsprechend der Organisation ihrer Verwaltung auf nationaler Ebene; dies gilt auch für Mitgliedstaaten mit föderaler Struktur, beispielsweise Deutschland. In diesem Sinne behalten die Mitgliedstaaten auch weiterhin die Kompetenz, ihre bestehenden Verwaltungsorgane bestmöglich einzusetzen. Die Portale der einheitlichen Ansprechpartner könnten ebenfalls verwendet werden, falls sie von den Mitgliedstaaten als die geeignete Verwaltungsstruktur für dieses fortgeschrittene Kooperationsverfahren betrachtet werden.

Die stillschweigende Billigung und kurze Fristen stellen eine starke Botschaft an die Wirtschaft dar und zeigen, dass die Verfahren in der Praxis ergebnisorientiert und zeitsparend sein sollten. Jedoch bilden hierbei zwei sehr wichtige Elemente einen Rahmen und wirken ausgleichend: Zum Einen baut dieser Vorschlag vollständig auf den Bestimmungen der Dienstleistungsrichtlinie auf, hinsichtlich der Vorrechte der Aufnahmemitgliedstaaten zu entscheiden, ob ein Diensteanbieter die Anforderungen für die Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Gebiet erfüllt. Zum Anderen enthält dieser Vorschlag einen umfassenden Überwachungsmechanismus, der es jederzeit ermöglicht, Einzugs- oder Sperrverfahren in Bezug auf eine elektronische Karte einzuleiten. Keinesfalls wird mit diesem Vorschlag ein Ursprungslandprinzip eingeführt. Die elektronische Karte wird keine Auswirkungen auf die Vorschriften zu sozialem Schutz (einschließlich Arbeitnehmerrechte und Pflichten des Arbeitgebers), Verbraucherrechten, Gesundheit und Sicherheit sowie Umwelt haben.

Der Vorschlag zur Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte und der bestehende Europäische Berufsausweis ergänzen einander, doch handelt es sich um zwei unterschiedliche Dinge. Der letztere ist ein Verfahren für die grenzüberschreitende Ausweitung der Erbringung von Dienstleistungen durch natürliche Personen (Berufstätige), indem ihre beruflichen Qualifikationen anerkannt werden; die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte hingegen ist ein Verfahren für die grenzüberschreitende Ausweitung der Erbringung von Dienstleistungen durch natürliche Personen (Selbständige) und Unternehmen im Hinblick auf alle Aspekte, die gewöhnlich durch die Dienstleistungsrichtlinie ohne die Anerkennung beruflicher Qualifikationen geregelt werden.